

# Niederschrift

über die 72. Sitzung des Stadtrates

vom Dienstag, 28.04.2020

Sitzungsort:

Grafring b.München

Marktplatz 28

Stadthalle, Jahnstraße 13, 85567 Grafring b.München

Beginn: 19:00 Uhr

- öffentlich -

---

## **Anwesend:**

### Vorsitzende

Obermayr, Angelika

Erste Bürgermeisterin

### Mitglieder

Biesenberger, Josef

Stadtrat

Böhm, Ernst, Dr.

Stadtrat

Carpus, Josef

Stadtrat

Einhellig, Christian

Stadtrat

Frey, Franz

Stadtrat

Fröhlich, Karl-Heinz, Dr.

Stadtrat

Goldschmitt-Behmer, Christiane

Stadträtin

Graf von Rechberg, Max-Emanuel

Stadtrat

ab TOP 3

Huber, Thomas, MdL

Stadtrat

Klinger, Josef

Stadtrat

Linhart, Susanne

Stadträtin

Nave, Yukiko, Dr.

Stadträtin

Offenwanger, Regina

Stadträtin

Oswald, Johannes

Stadtrat

Oswald, Veronika

Stadträtin

Ottinger, Marlene

Stadträtin

Pollinger, Josef

Stadtrat

Rothmoser, Josef, Dr.

Zweiter Bürgermeister

Rothmoser, Peter

Stadtrat

ab TOP 4

Saißreiner, Franz

Stadtrat

Schlechte, Georg

Stadtrat

Singer, Roswitha

Stadträtin

Wieser sen., Josef

Dritter Bürgermeister

### Schriftführer/in

Obermaier, Birgit

Sanktjohanser, Michaela

### Verwaltung

Bauer, Christian

Kogler, Leonhard

zeitweise

Magdon, Yvonne

zeitweise

Niedermaier, Josef

zeitweise

**Entschuldigt:**Mitglieder

Huber, Wolfgang

Stadtrat

Die Sitzungsleiterin, Frau Erste Bürgermeisterin Obermayr, eröffnete die 72. Sitzung des Stadtrates und stellte fest, dass hierzu gemäß den gesetzlichen Bestimmungen form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

**Tagesordnung**

1. Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung
2. Genehmigung der Niederschriften aus den Sitzungen des Stadtrates nach § 25 Abs. 3 Satz 3 GeschO:
  - der 62. öffentlichen Sitzung vom 04.06.2019
  - der 64. öffentlichen Sitzung vom 30.07.2019
  - der 69. öffentlichen Sitzung vom 10.12.2019
  - der 70. öffentlichen Sitzung vom 04.02.2020
  - der 71. öffentlichen Sitzung vom 03.03.2020
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
4. Antrag der Freien Wähler Grafing vom 14.04.2020  
Die Auswirkungen der Coronakrise auf den Grafinger Haushalt 2020
5. Straßenbau- und Verkehrsplanung;  
Errichtung der "Nördlichen Sportstättenanbindung" von der Straße "Am Stadion" zur Ostumfahrung sowie eines Parkplatzes für das Sport- und Freizeitzentrum;  
Billigung der Ausführungsplanung (Straßenbauprogramm) und Entscheidung über die Umsetzung (Durchführungsbeschluss)
6. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes Aiblinger Straße (2. Bauabschnitt) für das städtische Grundstück Fl.Nr. 588 der Gemarkung Grafing;  
Vorstellung der konzeptionellen Bebauungsinhalte (Konzeptplanung) und ggf. Billigungsbeschluss
7. Informationen
8. Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

**TOP 1****Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung**

---

keine

**TOP 2**

Genehmigung der Niederschriften aus den Sitzungen des Stadtrates nach § 25 Abs. 3 Satz 3 GeschO:

- der 62. öffentlichen Sitzung vom 04.06.2019
  - der 64. öffentlichen Sitzung vom 30.07.2019
  - der 69. öffentlichen Sitzung vom 10.12.2019
  - der 70. öffentlichen Sitzung vom 04.02.2020
  - der 71. öffentlichen Sitzung vom 03.03.2020
- 

- Das Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 04.06.2019 wurde am 11.12.2019 in das Gremieninfo eingestellt.
- Das Protokoll der 64. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.07.2019 wurde am 27.04.2020 in das Gremieninfo eingestellt.
- Das Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 10.12.2019 wurde am 20.04.2020 in das Gremieninfo eingestellt.
- Das Protokoll der 70. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 04.02.2020 wurde am 24.04.2020 in das Gremieninfo eingestellt.
- Das Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 03.03.2020 wurde am 24.04.2020 in das Gremieninfo eingestellt.

**Beschluss:**

**Ja: 22 Nein: 0**

**Vom Stadtrat wurden die Niederschriften**

- **der 62. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 04.06.2019,**
  - **der 64. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30.07.2019,**
  - **der 69. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 10.12.2019,**
  - **der 70. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 04.02.2020 sowie**
  - **der 71. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 03.03.2020**
- einstimmig genehmigt.**

Anwesend 23

Der Stadtrat Max-Emanuel Graf von Rechberg ist erschienen.

## TOP 3

**Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen gem. Art. 52 Abs. 3 GO**

---

Nachdem die Gründe für die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung weggefallen sind, wurden von der Ersten Bürgermeisterin folgende Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt gegeben (Art. 52 Abs. 3 GO).

**61. Sitzung des Stadtrates vom 07.05.2019**

## TOP 14

Grundstücksangelegenheiten;

Entwicklung einer staatlichen Berufsschule in Grafing-Bahnhof;

Grundstücksübertragung von der Stadt Grafing b.M. an den Landkreis Ebersberg;

a) Festlegung der vertraglichen Eckdaten und einer gemeindlichen Kostenbeteiligung

b) Antrag der Fraktion BfG vom 18.04.2019 zur Begrenzung der Kostenbeteiligung

---

**Der Stadtrat beschloss entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Bau-, Werk- und Umweltausschusses vom 30.04.2019, wie folgt:**

- 1. Die Stadt Grafing b.M. bietet dem Landkreis Ebersberg für die Übertragung der für die Entwicklung eines Berufsschulzentrums erworbenen Flächen (Größe 50.920 m<sup>2</sup>) in Grafing-Bahnhof eine Kostenbeteiligung von 716.472,95 EUR an und stellt die städtischen Flächen des Bahnparkplatzes (Fl.Nr 232/4) in einem Umfang von ca. 4.500 m<sup>2</sup> für den Bau eines Parkdecks unentgeltlich zur Verfügung.**
- 2. Die Stadt hält sich bis 01.07.2020 an dieses Angebot gebunden.**
- 3. Die Stadt weist darauf hin, dass nur die tatsächlich für den Berufsschulbau benötigten Flächen an den Landkreis übertragen werden. Die Kostenbeteiligungen werden dann proportional an die tatsächlich übertragenen Flächen angepasst.**

## TOP 15

Grundstücksangelegenheiten;

Entwicklung des Gewerbegebietes Grafing-Schammach - Bauabschnitt 2;

Vertrag über die private Bodenordnung im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 634/9 und 635/6 der Gemarkung Nettelkofen, Erwerb von Erschließungsflächen sowie Ablösung der Erschließungs- und Herstellungsbeiträge;

Genehmigung der Notarurkunde URNr. 573/2019G vom 16.04.2019 des Notars Matthias Griebel in Ebersberg

---

**Der Stadtrat nahm den Inhalt der Urkunde URNr. 573/2019G vom 16.04.2019 des Notars Matthias Griebel in Ebersberg zur Kenntnis und genehmigt, auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschuss, deren Inhalt sowie alle darin vorbehaltlich der Nachgenehmigung abgegebenen Erklärungen und Anträge unbedingt und vorbehaltlos.**

## TOP 16

Haushaltswesen;

Beschlussfassung über die Annahme einer Schenkung

---

**Der Stadtrat beschloss die Annahme des in der Nachlasssache Wendorff Johanna Eleonore Magdalena, gest. 12.04.2018, verfügt Betrags in Höhe von 100.000 EUR. Der Betrag wird im Vermögenshaushalt und der Haushaltsstelle 880.36700 verbucht. Er ist nicht zweckgebunden.**

## TOP 17

Grundschule Grafing;

Generalsanierung und Erweiterung Grundschule Grafing;

Vergabe von Bau- und Nachtragsleistungen;

Billigung der Kostenentwicklung;

a) Landschaftsbauarbeiten (Terrasse und Treppen)

b) Lüftungsanlage (Nachtragsleistungen)

c) Fassadenarbeiten (Nachtragsleistungen)

d) Baumeisterarbeiten (Nachtragsleistungen)

e) Kostenverfolgung

---

**Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses**

- **den Auftrag für die Landschaftsbauarbeiten (Terrasse und Treppen), gemäß Angebot vom 11.04.2019 mit einer Gesamtangebotssumme in Höhe von brutto 124.794,47 EUR an die Firma Michael Oberbauer aus 83123 Amerang zu erteilen.**
- **die Nachtragsvereinbarung Nr. 02 für die Leistungen der Lüftungsanlage, gemäß Nachtragsangebot vom 28.03.2019, in Höhe von brutto 6.592,30 EUR mit der Firma RIXNER BROCHIER aus Holzkirchen abzuschließen.**
- **die Nachtragsvereinbarung Nr. 01 für die Leistungen der Fassadenarbeiten, gemäß dem Nachtragsangebot vom 23.04.2019, in Höhe von brutto 1.254,86 EUR mit der Firma AS Fassaden GmbH aus 83555 Gars abzuschließen. Die Summe der neuen Gesamtvergütung erhöht sich damit auf 759.960,89 EUR.**
- **die Nachtragsvereinbarung Nr. 03 für die Leistungen der Baumeisterarbeiten, gemäß der Mehr- und Minderkostenberechnung vom 07.05.2019, in Höhe von brutto 20.928,45 EUR mit der Firma Pfeiffer Baugesellschaft mbH aus Rosenheim abzuschließen. Die Summe der neuen Gesamtvergütung erhöht sich damit auf 2.478.148,39 EUR.**

**Der Stadtrat nahm die fortgeschriebene Kostenverfolgung vom 07.05.2019 zur Kenntnis und billigte einstimmig, auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses, die Kostenentwicklung mit einer Kostenerhöhung von 4,83 v.H. (Hochrechnung vom 07.05.2019 bezogen auf die Kostenberechnung vom 02.06.2017).**

## TOP 19

Stadt Grafing b.M. / Stadtwerke Grafing;  
Straßen- und Leitungsbau;  
Ortskanalisation Wiesham nebst Erneuerung der Trinkwasserleitung;  
Errichtung eines straßenbegleitenden Fußwegs und örtlicher Hochwasserschutz;  
Vergabe Bauleistungen

---

**Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses die Bauleistungen für die Gesamtmaßnahme Wiesham mit Kanalisierung, Wasserleitungsbau, Straßen- und Wegebau an die Firma Zossedder aus Eiselfing, gemäß Angebot vom 11.04.2019 in Höhe von brutto 2.376.953,18 EUR zu vergeben.**

## TOP 20

Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG);  
Breitbandausbau Grafing b.München;  
Zustimmung nach § 68 TKG für die Aufstellung eines Verteilergehäuses (MFG 15) auf Fl.Nr. 34/9

---

**Der Stadtrat erteilte dem Vorhaben, einen MFG-15-Verteilerkastens auf dem Flurstück 34/9 durch die Deutsche Telekom aufzustellen, ohne Maßgaben das gemeindliche Einvernehmen.**

Anwesend 24

Der Stadtrat Herr Peter Rothmoser ist erschienen.

## TOP 4

Antrag der Freien Wähler Grafing vom 14.04.2020  
Die Auswirkungen der Coronakrise auf den Grafinger Haushalt 2020

---

Die Erste Bürgermeisterin erläuterte den folgenden, am 20.04.2020 zur Verfügung gestellten Tagesordnungspunkt und erteilte dem Stadtrat Herr Christian Einhellig das Wort, der den Antrag vorstellte.

**Antrag der Freien Wähler Grafing vom 14.04.2020**

Die Auswirkungen der Coronakrise auf den Grafinger Haushalt 2020

*Wir sind besorgt über die Auswirkungen der Coronakrise, unter anderem auch auf die Finanzen der Stadt Grafing. Am 15. Mai ist der Termin zur Zahlung der Gewerbesteuer. Man rechnet allgemein mit einer Halbierung des Aufkommens an Gewerbesteuer. Es wird zu Stundungsanträgen kommen, möglicherweise sogar zu Rückforderungen von zu hoch bemessenen Vorauszahlungen.*

*Auch wird es zu einem verminderten Aufkommen bei der Einkommenssteuer kommen. Gebühren, z.B. die unserer Kindertagesstätten, können entfallen...*

*Die Stadtratsfraktion der Freien Wähler (FW) e.V. Grafing stellt deshalb folgenden Antrag zur Tagesordnung der kommenden Stadtratssitzung am 28. April 2020:*

**Antrag:**

**Dem Stadtrat soll über die zu erwartenden Auswirkungen auf unseren bereits beschlossenen Haushalt berichtet werden. Insbesondere wird um Auskunft zu folgenden Fragen gebeten:**

1. **Welche Ideen zu Ausgabenkürzungen gibt es?**
2. **Welche Investitionen können zurückgefahren werden?**
3. **Sind vom Land oder vom Bund Hilfen in welcher Höhe zu erwarten?**
4. **Wie können wir die Personalkosten des Schwimmbades in Griff bekommen, wenn es nicht geöffnet werden kann?**

*Denn, wenn die Gemeinden „den Laden am Laufen lassen sollen“, dann sollten sie nicht auf den Kosten sitzen bleiben müssen (vgl. Flüchtlingskrise)!*

Im Anschluss stellte die Sitzungsleiterin klar, dass dies ein Prüfauftrag an die Verwaltung sei und deshalb heute noch nicht abschließend behandelt werden kann.

Sie erteilte dem Stadtkämmerer das Wort, der über die Auswirkungen informierte. Eine konkrete Aussage zu den Auswirkungen ist momentan schwierig, weil sich Verminderungen in der Gewerbe- und Einkommenssteuer auf die Kommunen immer verzögert auswirken. Die erforderlichen Maßnahmen im Zuge der Coronakrise werden die Kommunen allerdings sehr stark belasten. So werden erhebliche Mehrausgaben entstehen und Mindereinnahmen, zum Beispiel bei Einrichtungen wie dem Freibad, der Stadthalle und der Bücherei, anfallen.

Die Verwaltung hat drei Szenarien erstellt: Einnahmeausfälle von 10, 20 und 30 Prozent. Am kritischsten sind Ausfälle von 30 Prozent. Hier würde man einen Kredit und einen Nachtragshaushalt benötigen, um den Haushalt über eine Zuführung zum Vermögenshaushalt auszugleichen.

Die Aussagen sind aber momentan schwierig, weil man die Auswirkungen noch nicht spürt. Man kann sich nur darauf vorbereiten.

In der anschließenden **Diskussion** erwähnte die Sitzungsleiterin, dass man im Verwaltungshaushalt jederzeit Einsparungen tätigen kann. Bei Hochbaumaßnahmen könne man sparen und eventuelle Maßnahmen stoppen.

Ein Stadtrat betonte, dass es noch sehr früh ist, darüber zu beraten. Er schlug jedoch vor, sich zeitnah auf die zu erwartenden Einbrüche in den nächsten zwei Jahren vorzubereiten. Einsparungen sollten vorgenommen werden, allerdings sollten alle eingeplanten Maßnahmen durchgezogen werden, da momentan das Geld noch da ist. Vor allem die Investitionen in Schulen und Kindergärten seien erforderlich und zudem schon eingeplant.

Auf die Frage, ab wann die Coronakrise Auswirkungen auf die Einkommenssteuervorauszahlungen vom Staat habe, antwortete der Vertreter der Verwaltung, dass die Einkommenssteuervorauszahlungen um drei Monate zeitlich versetzt seien. Momentan gebe es daher noch keine Auswirkungen, die letzte Zahlung sei sogar höher gewesen.

Ein Stadtrat fragte nach, ob es möglich ist, dass städtische Mitarbeiter, beispielsweise im Freibad und in der Bücherei, Kurzarbeit beantragen. Eine Stadträtin erklärte, dass in der Bücherei momentan viele Ehrenamtliche wegfallen und die verbleibenden Mitarbeiter durch die Online-Ausleihe sogar mehr zu tun hätten. Nachdem ein weiterer Stadtrat vorschlug, einen Antrag auf Kurzarbeit zu stellen, mahnte die Sitzungsleiterin, dass eine Diskussion über eine mögliche Kurzarbeit im nicht öffentlichen Teil der Sitzung stattfinden sollte.

Ein Stadtrat gab Auskunft auf Frage 3 des Antrags: Im Landtag soll in den nächsten Tagen eine Liquiditätshilfe für Kommunen ausgearbeitet werden, zudem gibt es einen Wirtschaftsstabilisierungsfond. Darüber hinaus werden die Elternbeiträge für Kindergarten, -hort und -krippe, sowie die Mittagsbetreuung für die Monate April bis Juni übernommen.

**Beschluss:**

**Ja: 24 Nein: 0**

**Nach Sachvortrag und ausführlicher Diskussion beschloss der Stadtrat einstimmig, dem Antrag der Freien Wähler Grafing vom 14.04.2020 zuzustimmen.**

## TOP 5

Straßenbau- und Verkehrsplanung;

Errichtung der "Nördlichen Sportstättenanbindung" von der Straße "Am Stadion" zur Ostumfahrung sowie eines Parkplatzes für das Sport- und Freizeitzentrum;

Billigung der Ausführungsplanung (Straßenbauprogramm) und Entscheidung über die Umsetzung (Durchführungsbeschluss)

---

### 1. Grundlagen

Die „Nördliche Sportstättenanbindung“ hat ihren Ursprung in der damals kontroversen Auseinandersetzung mit der Straßenplanung (Ostumfahrung), die vom Freistaat Bayern am 10.09.2008 beantragt worden ist. Dabei wurde im Rahmen eines CSU-Antrages der Bau einer Anbindungsstraße zu den Sportstätten gefordert, um eine Entlastung der Kapellenstraße (Schulweg) zu erreichen.

Exkurs: Zur Erklärung ist anzuführen, dass nach der ursprünglichen Vorplanung der Ostumfahrung die Kapellenstraße durch die Ostumfahrung „abgeschnitten“ worden wäre, um die Verkehrsbelastung der (inneren) Kapellenstraße im Bereich des verkehrlich sensiblen Schulzentrums zu minimieren. Die äußere Kapellenstraße (also östlich der Ostumfahrung) hätte eine Direktzufahrt zur Ostumfahrung erhalten. Diese ursprüngliche Plankonzeption unterstellte aber auch eine nördliche Anbindung der Ostumfahrung an das örtliche Straßennetz, die aber auf Forderung des Stadtrates (Sitzung vom 15.02.2005) aufgegeben werden musste. In der Konsequenz dieser Entscheidung wurde, um eine weitere Zusatzbelastung der Rotter Straße als dann nördlichste Anbindung zu vermeiden, die Durchgängigkeit der Kapellenstraße beibehalten und als Überführung geplant (und jetzt ausgeführt). Aus dieser Vorgeschichte erklärt sich das Bedürfnis nach einer Maßnahme zur Beruhigung der Kapellenstraße durch eine Entlastung vom Zielverkehr zum Sportzentrum

Der Stadtrat hat am 09.12.2008 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Forderung nach einer direkten Anbindung der Sportstätten zur Ostumfahrung erhoben. Es wurde gefordert, bereits im Planfeststellungsbeschluss eine Anbindungsstelle vorzusehen. Dabei wurde klargestellt, dass keine Netzverbindung zur Innenstadt entstehen darf.

Aufgrund des Ergebnisses der Anhörung 2008 hat das Staatliche Bauamt unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses der Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberbayern) die Straßenplanung zwar in wesentlichen Teilen korrigiert (Tektur zum Planfeststellungsantrag, 27.07.2009). Die Einwendung der Stadt für die „Sportstättenanbindung“ wurde aber nicht berücksichtigt. Begründet wurde die Zurückweisung vor allem damit, dass die Einbeziehung als „Folmaßnahme der Staatstraße“ schon wegen der fehlenden Konkretisierung im Hinblick auf den damit verbundenen Grundrechtseingriff (Eigentum) ausscheidet.

Der Stadtrat hat auch im nachfolgenden Anhörungsverfahren (zur Tektur 2009) am 10.11.2009 beschlossen, die Forderung nach einer nördlichen Sportstättenanbindung im Planfeststellungsverfahren unverändert aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig wurde die Aufstellung eines Straßenführungsplans (einfacher Bebauungsplan) beschlossen, um die Straßenplanung konkret bestimmen zu können.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde die Forderung (erwartungsgemäß) abschließend mit unveränderter Begründung zurückgewiesen, nachdem die gemeindliche Straßenplanung über den Aufstellungsbeschluss (Straßenführungsplan) nicht hinausgekommen ist. Es wurde aber seitens der Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberbayern) erklärt, dass eine Anbindung gegebenenfalls während der Bauausführung berücksichtigt werden kann.

## 2. Straßenplanung

Mit Beschluss des Stadtrats vom 09.12.2014 wurde dann die Fortführung der Straßenführungsplanung „Nördliche Sportstättenanbindung“ beschlossen. Dabei wurde die Linienführung (Trasse) und die Anbindungsstelle bestimmt. Die in der langjährigen Diskussion strittige Frage, wie einerseits die Sportanlagen und Parkplätze „Am Stadion“ von der Anbindungsstraße angefahren werden können, andererseits aber eine Durchfahrt zur Kapellenstraße gesichert ausgeschlossen werden kann und auch gleichzeitig die (unverzichtbare) Benutzung der Straße „Am Stadion“ für die Landwirtschaft erhalten bleibt, wurde gelöst: Die Anbindungsstraße wird als „Stichstraße“ ausgeführt, die an einem neu zu errichtenden Parkplatz östlich der Straße am Stadion endet; eine Durchfahrt zur Kapellenstraße ist zwingend auszuschließen.

Damit kann der bestehende Parkplatz nördlich des Eisstadions (die 15-jährige Pachtzeit endet am 30.11.2019) weiterhin über die Kapellenstraße/Am Stadion erreicht werden (für den Grafinger Besucherverkehr) und vor allem auch der landwirtschaftliche Verkehr weiterhin unbehindert die Stadionstraße und den verlängernden Feldweg benutzen. Die Zufahrt über die Ostumfahrung (Besucherverkehr aus den Richtungen Ebersberg, Frauenneuharting, Aßling) soll dann direkt über die Sportstättenanbindung zum dort entstehenden Parkplatz geführt werden; damit kann die Zufahrtsstrecke Rotter Straße/Bürgermeister-Schleuderer-Straße/Kapellenstraße/Am Stadion entlastet werden.

Der Entscheidung vorausgegangen ist eine Verkehrsuntersuchung (08.04.2013), die zum einen die Fragen der Planerforderlichkeit, die Auswirkungen Verkehrsbelastung bei einer offenen Anbindungsstraße (Durchfahrtsmöglichkeit zur Kapellenstraße) und die Gesamtverkehrsbelastung (auch als Grundlage für die nachfolgende Verkehrslärmuntersuchung) untersucht hat.

Die Stadt hat bei der kontroversen Entscheidung für den Bau der Sportstättenanbindung vor allem auch die Planungen zum Bau des Kindertageszentrums berücksichtigt und die damit entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung auf der Kapellenstraße und vor allem der als Stichstraße geführten Straße Am Stadion. Der Bau der Sportstättenanbindung und deren Verkehrsentlastungswirkung war dann auch eine zentrale Abwägungsgrundlage für die Rechtfertigung des Kindertageszentrums (Forellenstraße/Am Stadion) und der dadurch bewirkten Verkehrs- und Lärmentwicklung.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass allein die Baustellenabwicklung für den Bau des Kindertageszentrums Am Stadion vernünftigerweise nur über die noch zu erstellende Sportstättenanbindung abgewickelt werden kann, um eine erhebliche Erschwernis des Schulbetriebs und des Schulwegverkehrs auszuschließen.

Ursprünglich wurden für den Bau der (offenen) Nördlichen Sportstättenanbindung (Kostenermittlung, INFRA-Ingenieure 20.03.20214) Gesamtkosten in Höhe von 516.000 EUR festgestellt. Für die später zur Ausführung bestimmte (geschlossene) Sportstättenanbindung wurden (2014) Baukosten in Höhe von 390.000 EUR unterstellt zzgl. der Kosten für den Parkplatzbau (vgl. Stadtrat 09.12.2014, TOP 5).

## 3. Errichtung der Anbindungsstelle/Kreuzungsvereinbarung (Art. 31 BayStrWG)

Um unverhältnismäßige Mehrkosten bei einer späteren Errichtung der Anbindungsstraße zu vermeiden, war die Errichtung der Anbindungsstelle (Linksabbiegespur) im Zuge der Bauarbeiten für die Ostumfahrung (Freistaat Bayern) von entscheidender Bedeutung. Bei einer späteren isolierten Errichtung hätte die Staatsstraße in einem längeren Abschnitt umgebaut werden müssen, insbesondere hinsichtlich der Anpassung der Querneigung.

Die Straßenbauverwaltung konnte hier nach sehr kontroversen Verhandlungen (der Freistaat als Straßenbaubehörde lehnte ursprünglich den Bau einer Einmündung aus grundsätzlichen Verkehrsgründen ab) überzeugt werden, dass nicht nur dem Bau der Einmündung kreuzungsrechtlich zugestimmt wird, sondern dass der Bau auch durch Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung (Art. 31 Abs. 3 BayStrWG) einvernehmlich geregelt wird. Das hatte zum einen den entscheidenden Vorteil, dass eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Kreuzungsbaus mittels Planfeststellungsverfahren – hier dann durch einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan in Form des Straßenführungsplans – entfallen ist. Nachdem der Freistaat Bayern auch für den Kreuzungsbau eine Änderungsplanfeststellung für entbehrlich gehalten hat (freiwilliger Grunderwerb vorausgesetzt), konnte die Einmündung und dann auch die Anbindungsstraße zum einen ohne Planungsverfahren (also ohne behördliches Zulassungsverfahren) errichtet werden. Zum anderen hatte die Verständigung aber den entscheidenden Vorteil, dass die Einmündung auch hinsichtlich der gesetzlichen Kostenregelung des Kreuzungsrechts nach Art. 32 Abs. 2 BayStrWG abgewickelt wurde und damit die Kostenverteilung anhand der Straßenbreiten der beteiligten Straßenzüge erfolgt. Der Kostenanteil der Stadt konnte damit um ca. 55% reduziert werden auf 141.000 EUR.

Der Stadtrat hat dann am 12.04.2016 die Kreuzungsvereinbarung mit dem Freistaat Bayern beschlossen, wonach die Anbindungsstelle mit dem Straßenbau erstellt wird. Die Stadt hat sich dort verpflichtet, die einmündende Straße und den darüber zu erschließenden (neuen) Parkplatz bis spätestens 2 Jahre nach Verkehrsfreigabe der Ostumfahrung (01.09.2017) zu errichten.

Mit der Kreuzungsvereinbarung musste die Stadt Grafing b.M. die Verpflichtung übernehmen, bis zum 01.09.2016 die notwendigen Grundstücke für den Straßenbau zu beschaffen, da (anders wie bei der Ostumfahrung) mangels Planfeststellung eine hoheitliche Inanspruchnahme ausgeschlossen ist. Im Großteil mit Bauerlaubnissen (Einräumung des Besitzrechts) mit den Eigentümern und Pächtern konnte die Stadt dann den Grunderwerb im einvernehmlichen Verhandlungsverfahren auch zeitgerecht sicherstellen. Seit 12.02.2020 liegt jetzt auch das amtliche Vermessungsergebnis (Fortführungsnachweis) für diesen Abschnitt der Ostumfahrung vor und es kann jetzt in den nächsten Monaten die Auflassung der Grundstücke beurkundet werden.

Die Anbindungsstelle mit Linksabbiegespur wurde auch bereits errichtet und so ausgeführt, dass sie derzeit an den Mitterweg anschließt und bisher als Zufahrt für landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird.

#### **4. Errichtung des Parkplatzes/Verfügbarkeit der Grundstücke**

Die „Nördliche Sportanbindung“ endet nach bisheriger Beschlusslage an einem noch zu errichtenden Parkplatz. Im Zuge des Grunderwerbs für die Anschlussstelle und Anbindungsstraße musste deshalb auch die Verfügbarkeit der Parkplatzfläche gesichert werden. Hierfür wurde am 21.03.2017 neben dem Kauf der Straßenfläche auch ein Erbbaurecht (Laufzeit 25 Jahre) erworben, und zwar sowohl für das Grundstück Fl.Nr. 215 (10.862 m<sup>2</sup>) nördlich und das Grundstück Fl.Nr. 217 (9.954 m<sup>2</sup>) südlich der „Anbindungsstraße“. Da aber – den Weiterbetrieb des EHC-Parkplatzes unterstellt – vorerst nur ca. 160 Stellplätze benötigt werden und dafür eine Teilfläche von ca. 4.000 m<sup>2</sup> genügt, können nach den Vereinbarungen des Erbbaurechts die restlichen Flächen für Sportflächen (Rasenspielfelder) genutzt werden.

Mit Beschluss des BWUA vom 15.03.2016 wurden die Planungsarbeiten für die Sportstättenanbindung an das Ing. Büro Gruber-Buchecker in Ebersberg vergeben.

## 5. Straßenbauprogramm

Am 15.05.2015 wurde ein Planentwurf mit Kostenschätzungen für drei Ausbauvarianten der Zufahrtsstraße sowie eine Kostenschätzung für die Anlegung des Parkplatzes mit ca. 160 Stellplätzen (nachrichtlich dargestellt mit Erweiterung auf ca. 340 Stellplätze) vorgelegt.

Die Anbindungsstraße endet an dem westlichen Feldweg (Stadionstraße). Dort wird durch eine technische Sperre (Schanke/Boller) sichergestellt, dass keine Durchfahrt zur Kapellenstraße erfolgt. Der Bauentwurf sieht vor, dass der für den Parkplatzbau abzutragende Oberboden als Wall (1,25 m) an den Außenseiten des Parkplatzes geschüttet wird. Damit kann auch ein „Umfahren“ der Straßensperre vermieden werden. Außerdem wirkt der Wall als Sichtschutz hinsichtlich des Landschaftsbildes.

Die Kostenschätzungen für die Anbindungsstraße (von der bestehenden Einmündung zur St2080 bis zum Feldweg „Am Stadion“ wurden für 3 qualitativ unterschiedliche Ausbauvarianten ermittelt (3-lagiger Asphalt/Tragdeckschicht/Kiesweg). Die Kostenunterschiede für die verschiedenen Oberflächen sind relativ gering, da sich die Varianten nur durch die Art der Oberfläche unterscheiden; die Arbeiten für die Erstellung der Straße und den Unterbau sind bei allen Varianten gleich. Die Kostenschätzungen lauten auf:

3-lagiger Asphalt	274.803,07 € brutto
<b>Tragdeckschicht</b>	<b>230.079,90 € brutto</b>
Kies (wassergebundene Oberfläche)	219.646,57 € brutto

**Zusätzlich** sind bereits Kosten für die Errichtung der Einmündung zur Ostumfahrung (Kreuzungsvereinbarung) in Höhe von **141.000 EUR** angefallen.

Neben diesen Straßenbaukosten wurden die Kosten für die **Errichtung des Parkplatzes** (Kies – wie z.B. der Parkplatz Kapellenstraße) auf **190.000 EUR** (ohne Baumpflanzungen, Beleuchtung, Geländer und Stellplatzabtrennungen) geschätzt.

Ausgehend von der zu erwartenden Belastung der Straße wurde die Ausführung mit einer sog. Tragdeckschicht jedenfalls als ausreichend angesehen und wurde als die wirtschaftlichste Variante bewertet.

**Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss hat am 21.05.2019 wie folgt beschlossen:**

- a) **Die Planung der nördlichen Sportstättenanbindung mit dem anschließenden Parkplatz des Ing. Büros Gruber-Buchecker vom 29.04.2019 wird gebilligt und als Bauprogramm bestimmt.**
- b) **Für den Straßenoberbau der Anbindungsstraße wird die Ausführung mit einer Tragdeckschicht festgelegt.**
- c) **Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des gebilligten Bauentwurfs die erforderliche Baugenehmigung für den Parkplatz und die notwendigen fachgesetzlichen Zulassungen (naturschutzrechtliche Genehmigung) für den Straßenbau einzuholen. Das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird erteilt.**
- d) **Nach Erteilung der Baugenehmigung ist die erforderliche Ausführungsplanung und Kostenberechnung zu erstellen und dem Stadtrat zur Entscheidung über die Umsetzung (Durchführungsbeschluss) vorzulegen.**

## 5. Baugenehmigungsverfahren

Für den Bau von Flächenanlagen (Sportplätze, Golfplätze, Parkplätze etc.) ist nicht zwingend die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB), der auch die Qualitätsmerkmale des § 30 Abs. 1 BauGB) nicht enthalten kann. Gleiches gilt für den im untrennbaren Zusammenhang stehenden Straßenbau, da hierfür keine Pflicht zur Planfeststellung besteht (Art. 36, 38 Abs. 3 BayStrWG) und mangels Erschließungsfunktion auch keine Planpflicht nach § 125 BauGB besteht.

Die Zulassung kann deshalb auf der Grundlage eines isolierten Flächennutzungsplanänderungsverfahrens im Einzelgenehmigungsverfahren (§ 35 BauGB) erfolgen. In der betreffenden 16. Flächennutzungsplanänderung konnten alle öffentlichen und privaten Belange abgewogen werden. Das gilt insbesondere hinsichtlich der äußerst komplexen Immissionsituation und der hier – der Parkplatz als Teil der Sportanlagen – beachtlichen 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Dabei konnte – stark verkürzt und vereinfacht ausgedrückt – nachgewiesen werden, dass auch an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnbebauung Wasserburger Straße 8 1/7) trotz der erheblichen Vorbelastung (Freibad) die gesetzlichen Immissionsrichtwerte (55 dB(A)) mit einem Beurteilungspegel von 55 dB(A) eingehalten werden.

Auch für die geplante Anbindungsstraße wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Hier werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) an allen Immissionsorten um mindestens 23 dB(A)!!! unterschritten. Gegenüber der Wohnbebauung in Engerloh (Kapellenstraße 45) wird der IGR von 64 dB(A) tags um 34 dB(A) und der IGR nachts von 54 dB(A) um 27 dB(A) unterschritten. Und hierbei wurde sogar auf die Mittelung über alle Tage in einem Jahr verzichtet und nur – im Abkehr von den gesetzlichen Berechnungsanforderungen – die Höchstbelastung bei Eishockeyspielen in der Nachtzeit betrachtet. Selbst bei einer – gesetzlich nicht vorgesehen – Gesamtlärbetrachtung würde sich dadurch keine Zusatzbelastung gegenüber den Beurteilungspegeln der Ostumfahrung ergeben, die im Übrigen an diesem Wohnhaus die o.g. Grenzwerte nicht annähernd erreichen, sondern mit 52/43,5 dB(A) um 12 bzw. 11,5 dB(A) unterschreiten.

Nach dem erreichten Verfahrensstand der 16. Flächennutzungsplanänderung kann seit dem Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 05.11.2019 der Abschluss der Flächennutzungsplanänderung bereits gesichert erwartet werden.

Aufgrund der positiven Abwägung aller betroffenen Belange im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens stehen diese in der Folge nicht mehr als sonstige öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB dem im Außenbereich gelegenen Vorhaben entgegen (vgl. Batis/Krautzberger/Löhr, Rn. 76 zu § 35 BauGB). Somit konnte bereits die Zulässigkeit des Bauvorhabens (Straße und Parkplatz) erklärt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Die Stadt Grafing b.M. hat am 02.10.2019 die Baugenehmigung für die Errichtung des Parkplatzes und die naturschutzrechtliche Feststellung der Ausgleichspflicht für die Anbindungsstraße beim Landratsamt Ebersberg beantragt. Vorgesehen war ein Baubeginn im März 2020, um zeitgerecht zur Saison der Freizeitanlagen den Parkplatz anbieten zu können. Auf die Umsetzungsfrist nach der Kreuzungsvereinbarung (01.09.2019) wird ebenfalls verwiesen.

Leider erkennt das Landratsamt Ebersberg einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Feldlerche. Zwar liegt kein Nachweis über ein Brutvorkommen auf oder im Nahbereich des Bauvorhabens vor, kann aber aufgrund der landschaftlichen Situation und der potentiellen Lebensraum-Eignung nicht verbindlich ausgeschlossen werden.

Seitens der Stadt kann die Einschätzung eines potenziellen Lebensraums **ohne Störelemente** nicht nachvollzogen werden. Der Parkplatz liegt in einem Abstand von ca. 100 m zur Ostumfahrung, ca. 40 m zu einem Fußball-Rasenspielfeldes und ca. 70 m zum örtlichen Eistadion/Freibad/Parkplatz entfernt. Auf drei Seiten des Grundstücks verlaufen für die Naherholung bedeutsame Freizeitwege. Selbst wenn sich dennoch im Rahmen ihrer Einschätzung prärogativ ein Artenvorkommen der Feldlerche vermuten lässt (Worst-Case-Betrachtung), fehlt es am materiellen Verstoß gegen die Verbotstatbestände. Maßgeblich ist hier die Freistellungsregelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG. So ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- /Verletzungsrisikos durch einen Parkplatz der hier beantragten Größe und der nur als Stichstraße ausgebildeten kurzen Zufahrtsstraße nicht erkennbar. Die Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten schließt sich schon durch den ursprünglich geplanten Baubeginn im März 2020 aus. Jedenfalls wird die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Bereich weiterhin erfüllt. Für die Feldlerche sind ausreichende, adäquate und aufgrund der Größe des Landschaftsraums auch unbesetzte Bruthabitate auf den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Feldern vorhanden. Für die Stadt Grafing b.M. ist deshalb die vom Landratsamt Ebersberg hier vorgenommene Rechtsauffassung nicht ausreichend erklärt.

In den Vorgesprächen gegenüber der UNB wurde auch wiederholt das besondere öffentliche Interesse der Sportstättenanbindung und des Parkplatzes dargelegt. Auch wurde die Möglichkeit einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Oberbayern) noch nicht geprüft.

Leider liegt bislang keine abschließende Entscheidung durch das Landratsamt Ebersberg vor.

Aufgrund der besonderen Wichtigkeit der Maßnahme (Vertragspflicht nach Kreuzungsvereinbarung; Baustellenzufahrt für den Bau des Kindertageszentrums 2021) hat die Stadt Grafing b.M. jetzt höchstvorsorglich eine **Bestandserfassung** der Feldlerche im Umfang von 5 Feldbegehungstagen in der Zeit vom März – August 2019 beauftragt. Die Unterlagen in Form einer Bestandserfassung (noch keine saP) wird bis zum 30.08.2020 vorliegen. In der Erwartung, dass sich kein Brutvorkommen dieser Vogelart feststellen lässt, kann dann die Baumaßnahme ab 01.09.2020 umgesetzt werden. Entsprechend erfolgt die Ausschreibung des Bauvorhabens.

Der Parkplatz und die Straße sind eine unerlässliche Infrastruktur für das im Jahr 2021 zu errichtende Kindertageszentrum an der Straße am Stadion. Die Stadt Grafing b.M. ist deshalb gezwungen, die Vergabe der Bauleistungen für das Vorhaben (Anbindungsstraße und Parkplatz) noch im Februar 2020 durchzuführen, um die Bauausführung im Herbst 2020 sicherzustellen.

Die Stadt Grafing b.M. hat vorsorglich das Pachtverhältnis für eine als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme gut geeignete Fläche im dortigen Landschaftsraum gekündigt (Fl.Nr. 1257 der Gemarkung Nettelkofen, 6.600 m<sup>2</sup>). Das Pachtverhältnis endet am 30.06.2021.

Für den Fall der tatsächlichen Feststellung eines Artenvorkommens der Feldlerche im Bereich des Baugrundstücks steht das Grundstück aber erst ab 01.07.2021 (und damit nach Beginn des Brutzeitraums) zur Verfügung. Insoweit wurde um die Vorlage an die höhere Naturschutzbehörde über die Prüfung einer Ausnahme nach § 44 Abs. 7 BNatSchG ersucht. Ein Ergebnis liegt leider noch nicht vor.

Parallel dazu versucht die Stadt Grafing b.M. einen Grunderwerb im dortigen Landschaftsraum. Hier kann ein günstig geeigneter Uferstreifen am Ziegelgraben wohl erworben werden. Die Beurkundung ist am 19.03.2020 vorgesehen. Ggf. kann diese Fläche noch als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme im Fall eines Brutvorkommens auf der Baufläche eingesetzt werden.

Das Landratsamt Ebersberg sieht sich nicht in der Lage, eine verbindliche Zusicherung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Entscheidung im Fall eines Artenfundes (Bestandserfassung) zu geben. Dort wird grundsätzlich die Forderung nach zeitgerechten Kompensationsmaßnahmen aufrechterhalten.

Ein längeres Zuwarten mit der Entscheidung über die Ausschreibung des Bauvorhabens ist aber nicht mehr möglich, um die bei einer späteren Ausschreibung zur Jahresmitte hin erfahrungsgemäß höheren Angebotspreise zu vermeiden.

## **6. Ausführungsplanung und Kostenberechnung**

Vom planungsbeauftragten Ing.-Büro Gruber-Buchecker wurde am 09.03.2020 jetzt die Ausführungsplanung vorgelegt. Entsprechend dem am 21.05.2019 beschlossenen Bauprogramm ist die Errichtung einer ca. 180 m langen Anbindungsstraße vorgesehen, die im Abschnitt zwischen der Parkplatzzufahrt und der Ostumfahrung mit einer Tragdeckschicht (12 cm) ausgeführt wird. Im westlichen Abschnitt erfolgt die Ausführung als wassergebundener Belag (hydraulisch gebundene Decke), ebenso der gesamte Parkplatz mit einer Größe von 160 Abstellplätzen. Der Parkplatz erhält umlaufend einen 1,25 m hohen Erdwall (unter Verwendung der örtlichen Aushubmassen), der neben der besseren Einbindung in das Landschaftsbild auch ein „Umfahren“ der künftigen Sperren verhindert. Die Bepflanzung der Parkplatzzfläche wird im Übrigen auf die Mindestanforderungen reduziert (12 Bäume). Für eine Grundbeleuchtung und für das Angebot von Wohnmobilabstellplätzen erfolgt die Vorbereitung durch Leerrohrverlegung. Die Kreuzung des Mitterwegs ist baulich anzupassen. Im Hinblick auf die 2021 für den Bau des Kindertageszentrums geplante Abwicklung der Baustellenzufahrt über die Neue Sportstättenanbindung ist zwischenzeitlich auch vorgesehen, die Straße Am Stadion im nördlichen Abschnitt auf einer Länge von 50 m in geeigneter Weise auszubauen.

Der Oberboden wird auf dem östlichen Teil der Fl.Nr. 217 gelagert und nicht entsorgt. Damit besteht die Möglichkeit, dass die Eigentümer von Engerloh diese Übermassen verwenden können, um damit die Auffüllungen an den Böschungen der Ostumfahrung vorzunehmen. Damit ist nach Auffassung der Anwohner ein verbesserter Lärmschutz möglich. Derzeit muss aber davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Grundstückseigentümer die Zustimmung für die Grundstücksbenutzung nicht erteilen und diese Auffüllung nicht zustande kommt.

Über die Sperrung am Westende ist noch gesondert zu entscheiden. In den letzten Beratungen wurden – abweichend von den bisherigen Festlegungen (siehe oben Ziffer 2) – bereits Alternativregelungen diskutiert, wonach die Sperrung in südlicher Richtung verlegt wird und an der Straße „Am Stadion“ auf der Höhe des Eisstadions erfolgt. Dann wäre auch der Parkplatz nördlich des Eisstadions (vorausgesetzt die Verlängerung des Pachtvertrages gelingt) ausschließlich noch über die Sportstättenanbindung erreichbar. Die bisherige Durchgängigkeit der Straße „Am Stadion“ für den landwirtschaftlichen Verkehr wäre damit nicht mehr gegeben. Dass wäre dann aber – entgegen den ursprünglichen Überlegungen - möglich, wenn dafür auf eine technische Sperrung des Mitterwegs verzichtet werden kann (nur Beschilderung). Dann könnte die Befahrung der Landwirtschaft über den Mitterweg und der Anbindungsstraße erfolgen.

Das sollte zumindest bis zur Bauphase des Kindertageszentrums untersucht werden, da in dieser Zeit aus Gründen der Verkehrssicherheit der öffentliche Verkehr größtenteils von der Straße „Am Stadion“ ferngehalten werden soll und dort durch die Baustelle behindert ist. In dieser Zeit wird sich zeigen, ob sich eine Verkehrsführung mit einem offenen Mitterweg umsetzen lässt.

**Kostenentwicklung (Baukosten):**

	2014	2019	2020	2020
	Maßnahmenbeschluss	Bauprogramm	Kostenberechnung	Vergabe
<b>Anbindungsstraße</b>	390.000,--	230.000,--	223.000,--	183.000,--
+ Kreuzungskosten		141.000,--	141.000,--	141.000,--
+Feldweg „Stadion“			25.000,--	
<b>Gesamtbaukosten</b>	<b>390.000,--</b>	<b>371.000,--</b>	<b>389.000,--</b>	<b>324.000,--</b>

Die Kreuzungskosten in Höhe von 141.000,-- EUR wurden bereits 2018 gegenüber dem Freistaat Bayern geleistet. Die für den Straßenbau 2020 berechneten Kosten (einschließlich der Mehrkosten für den Ausbau des Feldwegs zur Nutzung als Baustellenzufahrt KiTZ 2021) belaufen sich auf 248.000,-- EUR.

Die Baukosten für den Parkplatz wurden geschätzt mit 299.000,-- EUR; nach dem Ergebnis der Ausschreibung belaufen sich die Baukosten 246.000,-- EUR, was aber auch die Errichtung der Leiteinrichtungen Bepflanzung, die Errichtung des umlaufenden Dammes und die baulichen Vorkehrungen für die Stromversorgung beinhaltet.

Im Haushaltsplan sind für den Bau der Sportstättenanbindung 280.000,-- EUR veranschlagt, für den Parkplatzbau 210.000,-- EUR (Gesamt: 490.000,-- EUR). Nach dem Ausschreibungsergebnis mit einer Vergabesumme von insgesamt 429.000,-- EUR (dieser Betrag enthält auch die Kosten für den Ausbau der Straße am Stadion für die Baustellenzufahrt KiTZ) wird dieser Ansatz nicht überschritten.

Kostenminimierungen wurden bereits in der Planungsphase vorgenommen, nachdem sich eine vorläufige Kostenberechnung bereits auf ca. 600.000,-- EUR belaufen hat.

In der anschließenden **Diskussion** machte die Sitzungsleiterin den Vorschlag, den Beschluss in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu verschieben, da dort auch noch ein Teil des Tagesordnungspunktes behandelt wird.

**Ja: 24 Nein: 0**

**Der Stadtrat beschloss auf Antrag der Ersten Bürgermeisterin einstimmig den Beschluss in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung, TOP 10, zu verschieben.**

## TOP 6

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes Aiblinger Straße (2. Bauabschnitt) für das städtische Grundstück Fl.Nr. 588 der Gemarkung Grafing;

Vorstellung der konzeptionellen Bebauungsinhalte (Konzeptplanung) und ggf. Billigungsbeschluss

Auf Antrag der CSU-Fraktion vom 18.03.2019 haben der Bau-, Werk- und Umweltausschuss am 26.03.2019 und der Stadtrat am 07.05.2019 wie folgt Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans für die Ausweisung des städtischen Grundstücks Fl.Nr. 588 Gemarkung Grafing, als (Allgemeines) Wohngebiet wurde beschlossen. Planungsziel ist die zügige Schaffung von bezahlbarem Wohnraum (Mietwohnungsbau), vor allem für Personen mit mittlerem und geringem Einkommen/Vermögen, die vorrangig aus dem Gemeindegebiet Grafing stammen.

2. Das städtische Grundstück Fl.Nr. 588 ist für den öffentlichen Mietwohnungsbau zu nutzen (vgl. Nr.1 lit c, Nr. 5.1 lit.b des Grundsatzbeschlusses vom 10.11.2015). Um die ohnehin sehr angespannte Haushaltslage der Stadt Grafing nicht zu belasten, hat die Umsetzung möglichst in Zusammenarbeit mit staatlichen oder genossenschaftlichen Wohnungsbaunternehmen zu erfolgen. Durch Grundstücksübertragung mittels Erbbaurecht kann dabei die Mietverbilligung dauerhaft gesichert werden, wobei das Grundstück langfristig im Eigentum der Stadt bleibt. Ein (Teil-)Verkauf des Grundstücks Fl. Nr. 588 ist allenfalls zur Finanzierung des sozialgerechten Wohnungsbaus vorzusehen.

Diese Entscheidung steht auch im unmittelbaren Zusammenhang mit den langjährigen Bemühungen der Stadt Grafing b.M., den nach der Verlagerung des Bauhofbetriebs (Juni 2017) brach gefallenen Altstandort an der Von-Hazzi-Straße für den staatlich geförderten Wohnungsbau zu nutzen. Eine wirtschaftliche Bebauung und eine optimierte Grundstücksnutzung ist für das Gelände des „Alten Bauhofs“ (Fl.Nr. 514/5) aber nur gemeinsam mit dem dort angrenzenden staatlichen Grundstück Fl.Nr. 514/6 möglich.

Dabei ist der Freistaat Bayern aufgrund des erklärten Staatsbedarfs auch daran gehindert, das Grundstück Fl.Nr. 514/6 an die Stadt Grafing b.M. zu veräußern (Nr. 1.1 der Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken). Die Bemühungen über eine gemeinsame Bebauung der aneinander liegenden und in vielerlei Sicht voneinander abhängigen Grundstücke waren aber bisher nicht erfolgreich bzw. sind außergewöhnlich kompliziert in der Abwicklung.

In den Vertragsgesprächen mit dem Freistaat Bayern wurde deshalb die Möglichkeit eines Grundstückstausches eingebracht. Mit einem Grundstückstausch kann den Anforderungen des staatlichen Grundstücksbedarfs (Nr. 7.1 der VV zu Art. 64 BayHO) entsprochen werden. Ein Tausch löst damit das grundsätzliche Veräußerungsverbot von staatsnotwendigen Flächen auf, an das ansonsten ein sehr strenger Maßstab gestellt wird.

Der Freistaat Bayern hat dabei das Grundstück Fl.Nr. 588 (Aiblinger Straße) als potentiell geeignete Tauschfläche erklärt. Über den bloßen wertgleichen Tausch hinaus wurde aber auch noch das staatseigene Interesse bekundet, diese Flächen ggf. in ganzer Größe zu erwerben, um dort, durch die staatseigene BayernHeim wiederum, staatlich geförderte Wohnungen zu errichten. Mit dieser Vorgehensweise ist die Stadt Grafing b.M. sogar in die Lage versetzt, das Grundstück mit einem leistungsfähigen und dauerhaften Partner zu entwickeln und dafür – über den Tausch hinaus – sogar lukrativ zu veräußern. Damit einher geht bei der Zusammenarbeit mit dem Freistaat Bayern die dauerhafte Sicherheit der zweckgebundenen Verwendung des Grundstücks für den von der Stadt verfolgten Zweck, der Schaffung bezahlbaren Wohnraums (Mietwohnungsbau).

Voraussetzung für die weiteren Verhandlungsschritte ist es jetzt, möglichst zügig die städtebaulichen Grundlagen für die Bebauung zu bestimmen. Auf der Grundlage eines entsprechenden Bebauungsentwurfs (Konzeptplan), der erste Erkenntnisse über Art und Maß der baulichen Nutzung (Gebäudegrößen, Geschosszahl) liefert, kann dann die Vertragsabwicklung zum Grundstückstausch vorbereitet werden.

Die für beide Grundstücke in Aussicht genommene Bebauung (auch für das Gelände des Alten Bauhofes ist das Bebauungsplanverfahren noch nicht abgeschlossen) sind dann die Grundlage für die Wertermittlung. Die endgültige Bestimmung des Grundstückswertes erfolgt dann anhand der erst im künftigen Bebauungsplan verbindlich festgelegten wertmaßstäblichen Kenngrößen, also der höchstmöglichen Geschossfläche, und dem noch zu vereinbarenden Kaufpreis (z.B. Bodenrichtwert und Umrechnungskoeffizient auf die zulässige Geschossfläche).

Erklärtes Ziel ist es, auf der Grundlage des Konzeptplanes und der dort (unverbindlich und grob) dargestellten Bebauungsmöglichkeit einen Grundstückstauschvertrag zu entwickeln.

Dafür muss die wertmaßstäbliche Kenngröße – zum Beispiel wertermittlungsrelevante Geschossfläche – gefunden werden, die dann in einer gewissen Variationsbreite unabhängig vom letztendlich dann im Bebauungsplan tatsächlich festgesetzten Nutzungsmaß festgelegt wird. Damit wäre der Abschluss des Grundstückstauschvertrags schon frühzeitig möglich und müsste nicht bis zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens für das Grundstück Fl.Nr. 588 zurückgestellt werden. Die Stadt könnte damit zeitnah das staatliche Grundstück Fl.Nr. 514/6 am alten Bauhof erwerben und bebauen, ohne den Abschluss des Bebauungsplanverfahrens an der Aiblinger Straße abwarten zu müssen.

#### **a) Strukturkonzept 2015**

Kernaufgabe der kommunalen Bauleitplanung ist es, die geordnete Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Besondere Schwierigkeiten entstehen gerade dann, wenn größere Planungsräume in verschiedenen zeitlich getrennten Bebauungsplänen (also abschnittsweise) entwickelt werden. Um auch in diesen Planungsfällen eine ganzheitliche und aufeinander abgestimmte Planung für zusammenhängende Räume sicherzustellen, hat sich in der Planungspraxis die Aufstellung von informellen Entwicklungsplanungen (Strukturpläne, Rahmenpläne, Entwicklungskonzepte) bewährt.

Es handelt sich bei diesen informellen Planungen um eine Vorstufe zur Bauleitplanung. Einerseits sind sie detaillierter als der Flächennutzungsplan und erlauben damit eine situationgerechte Entscheidung über die Bebauungsinhalte, andererseits lassen sie – da informell (einfache Beschlussentscheidung) – große Handlungsspielräume für nachfolgende Bebauungsplanverfahren offen. Mittelbar kommt Entwicklungsplänen dahingehend eine rechtliche Wirkung zu, als ihre Ergebnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Planungsleitlinie (Abwägungsbelang) zu berücksichtigen sind.

Gerade die verkehrliche Erschließung sowie die Bau-, Nutzungs- und Grünstruktur erfordern eine raumübergreifende Betrachtungsweise, da ansonsten bei abschnittswisen Bebauungsplänen die Gefahr planerischen Stückwerks (städtebauliche Unordnung) entsteht. Eine lediglich punktuelle (abschnittsweise) Siedlungsentwicklung in einem weiträumig als Siedlungsfläche bestimmten Gebiet, wie sie mit der Fortsetzung der Bebauung an der Aiblinger Straße im südlichen Anschluss an die Pfarrer-Aigner-Straße zur Diskussion steht, kann deshalb die Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung nur dann erfüllen, wenn sie Teil eines großräumigen Siedlungskonzeptes ist.

Schon in den 1990er Jahren anlässlich der Ansiedlung des Aldi-Marktes und dann wieder 2012 bei den Vorberatungen zum Baugebiet „Pfarrer-Aigner-Straße“ wurde es als erforderlich angesehen, die Entwicklung und die Erschließung des gesamten potentiellen Siedlungsraumes zwischen der Glonner Straße und der Aiblinger Straße zu betrachten und zu koordinieren. Im Westen wird der Siedlungsraum durch eine geplante Westtangente der Aiblinger Straße (Aiblinger Spange) begrenzt, also einer nach Westen verlegten Trassenführung der Staatstraße St 2089.

Es ist deshalb auch jetzt zu Beginn der Planungsüberlegungen über eine Erweiterung des Baugebietes „Pfarrer-Aigner-Straße“ sicherzustellen, dass dieser weitere Teilabschnitt mit den planerischen Gesamtüberlegungen für diesen Teilraum bis hin zum geplanten Siedlungsabschluss („Aiblinger Spange“) abgestimmt ist.

Wie erwähnt, wurde bereits anlässlich der Aldi-Ansiedlung eine Strukturplanung aus den 1990er Jahren festgelegt. Man hat sich schon damals dafür entschieden, neben der Ansiedlung des Aldi-Marktes als Nahversorgungsmarkt (damals als Betriebsverlagerung vom Marktplatz) die weiteren Flächen für den Wohnungsbau zu nutzen. Auf diese Grundsatzentscheidung hin hat die Stadt auch seither alle hartnäckigen Bemühungen abgewehrt, dort weitere Einzelhandelsmärkte und sonstiges Gewerbe anzusiedeln. An dieser bedeutsamen Entscheidung sollte uneingeschränkt festgehalten werden.

**Strukturkonzept 31.01.1992:**

In der Auseinandersetzung mit diesen früheren konzeptionellen Planungsvorstellungen (Strukturkonzept vom 31.01.1992) wurde die Strukturplanung dann anlässlich der Vorarbeiten für das Baugebiet „Pfarrers-Aigner-Straße“ aktualisiert. Der geänderte (fortgeschriebene) Strukturplan wurde in Form der städtebaulichen Studie des Architekturbüros Immich vom 19.02.2015 am 24.03.2015 beschlossen (Feststellungsbeschluss).

### Strukturkonzept 2015:



M-02.15 J. M. W. W. W.

### Strukturkonzept 2020:

Das Strukturkonzept 2015 gilt es jetzt anlässlich der Planungsüberlegungen für die Erweiterung des Baugebietes „Pfarrer-Aigner-Straße“ erneut fortzuschreiben und insbesondere an die abweichende tatsächliche bauliche Entwicklung anzupassen, wie sie durch den Bebauungsplan „Aiblinger Straße“ (Baugebiet Pfarrer-Aigner-Straße) entstanden ist.



Das jetzt neu erarbeitete Strukturkonzept vom 15.04.2020 behält die Grundzüge der Verkehrsstruktur fast unverändert bei. Lediglich nördlich der neuen Wohnbebauung der

Pfarrer-Aigner-Straße (zwischen dem Wohnhaus Pfarrer-Aigner-Straße 8 und der Heizzentrale) wird eine zweite Haupterschließungsstraße in westlicher Richtung vorgeschlagen um eine zu starke Verkehrskonzentration auf die Pfarrer-Aigner-Straße zu vermeiden.

Beibehalten wird der Vorschlag, die Pfarrer-Aigner-Straße nicht auf kürzestem Weg mit der Aiblinger Straße zu verbinden und direkt im Süd daran anzuschließen. Auch langfristig soll ein unerwünschter Querverkehr zwischen der Aiblinger Straße und der Glonner Straße durch die neu entwickelten Baugebiete im Interesse der Wohnruhe und der Aufenthaltsqualität vermieden werden. Die Aiblinger Straße soll – auch nach der späteren Verlegung der St 2089 nach Westen – die Haupterschließungsstraße bleiben. Hinzu kommt eine weitere zentrale Haupterschließungsstraße in der Direktverbindung zur Glonner Straße erst weiter westlich, die dann etwa mittig der weitläufigen Siedlungsflächen verlaufen soll.

Die Bebauung in der westlichen Fortsetzung des Baugebietes „Pfarrer-Aigner-Straße“ soll vorrangig im Geschosswohnungsbau entwickelt werden mit 3 Vollgeschossen. Ob ggf. auch wieder eine 4-geschossige Bebauung entwickelt werden soll, ist noch abzuwägen. Wegen der nur 2-geschossigen Reihenhausbebauung (II+D) in der südlichen Pfarrer-Aigner-Straße ist eine 4-geschossige Bebauung jedenfalls im direkten Anschluss ortsplanerisch bedenklich. Jedenfalls die direkt daran anschließende Bebauung und die Wohngebäude entlang der Aiblinger Straße (1. Baureihe) sollten jedenfalls auf max. 3 Vollgeschosse begrenzt werden, um einen verträglichen Übergang zum Baubestand zu schaffen. Ob die Bebauung in 2. Reihe dann durchgehend mit 4 Vollgeschossen entwickelt werden soll, kann auf der Ebene der Strukturplanung offen gelassen und dann im Bebauungsplanverfahren entschieden werden.

Besondere Bedeutung kommt auch der Vorhaltung von Flächen für Kindertageseinrichtungen zu. Hierzu würde sich das städtische Grundstück Fl.Nr. 589/2 anbieten, das auf einer Größe von 3.400 m<sup>2</sup> die für die Gebietsversorgung notwendigen Kapazitäten schaffen kann. Da aber generell eine Konzentration der Kindertageseinrichtungen im Norden und Osten der Stadt besteht, wird ein zweiter Standort im Bereich des Strukturgebietes empfohlen. Hier bietet sich die Fläche im Bereich der Glonner Straße westlich des Aldi-Marktes an.

Der Siedlungsraum sieht auch einen ausreichenden räumlichen Abstand zur geplanten Westtangente vor, der als Grünzug von Bebauung freizuhalten ist. Dort bietet sich die Gelegenheit, etwa auch siedlungsnah und dezentrale Jugendspieleinrichtungen zu schaffen, für die in Grafing ein dringender Bedarf besteht.

### **Bebauungskonzept Fl.Nr. 588**

Gemäß der o.g. Beschlussfassung des Stadtrates vom 07.05.2019 ist bisher nur eine Entwicklung des Grundstücks Fl.Nr. 588 vorgesehen. Darüber hinaus wurde jetzt auch Interesse vom Eigentümer des nördlich angrenzenden Grundstücks Fl.Nr. 555 bekundet, den südlichen Teil dieses Grundstücks ebenfalls für eine Wohnbebauung zur Ausweisung zu bringen.

Auch wenn im Rahmen des Entschließungsermessens über die Aufstellung von Bebauungsplänen auf die Begrenzung für das städtische Grundstück (ca. 5.600 m<sup>2</sup>) beharrt werden kann (es besteht kein Rechtsanspruch zur Aufstellung von Bebauungsplänen; § 1 Abs. 3 BauGB), bietet sich eine entsprechende Vergrößerung des Siedlungsbereiches aber nicht nur aus städtebaulichen Gründen durchaus an.

Für eine beidseitige Bebauung spricht der Vorteil einer effizienteren Erschließung und auch die damit einhergehende Verfügbarkeit der Erschließungsflächen. Insbesondere lässt sich dadurch für die Übergangszeit – bis zur späteren Fortsetzung des Baugebietes - auch die zwangsläufig notwendigen Wendemöglichkeiten für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge – deutlich einfacher realisieren.

Vor allem ist es auch die damit gegebene Möglichkeit zur Anpassung (Modellierung) des derzeit sehr bewegten Geländes, die bei einer Einbeziehung des Nachbargrundstückes dann ebenfalls in vereinfachter Weise umgesetzt werden kann. So besteht im Bereich der Erweiterungsfläche eine Geländesenke mit einer Höhendifferenz von 3 Metern, die für die künftige Bebauung eine Geländeanpassung unverzichtbar macht.

Die Frage der konkreten Größe und der Umgriffsgrenzen eines künftigen Bebauungsplangebiets kann aber derzeit noch zurückgestellt werden und ist auch noch nicht entscheidungsreif. So sind die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die Fl.Nr. 588 noch zu klären und damit die Einbeziehung in das verbindliche Bebauungsplanverfahren noch offen. Die städtebauliche Grundordnung der Bebauung und Erschließung für die Flächen nördlich der städtischen Fl.Nr. 588 sind jedoch bereits in das Bebauungskonzept integriert und ermöglichen dadurch eine konzeptionelle Entscheidung über die künftige ortsplanerische Entwicklung.

Nur nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass für die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses auf das Grundstück Fl.Nr. 555 das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Dafür war Voraussetzung, dass der Aufstellungsbeschluss bis zum 31.12.2019 gefasst ist. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit ist aber ohnehin ein gemäß § 13b BauGB notwendiger Abschluss des Bebauungsplanverfahrens bis zum 31.12.2021 schon nicht mehr möglich. Die notwendige Aufstellung des Bebauungsplanes im Regelverfahren, d.h. dann auch mit (gleichzeitiger) Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 8 Abs. 3 BauGB), zeichnet sich auch bereits für die Baulandausweisung der Fl.Nr. 588 ab. Damit wären keine Verfahrensverzögerungen verbunden.

Die nach derzeitiger Beschlusslage für das städtische Grundstück Fl.Nr. 588 und dem Begehren auf Einbeziehung des Südteiles der Fl.Nr. 555 betroffenen Flächen erstrecken sich auf den nachfolgend dargestellten Teilbereich des Bebauungskonzeptes:



In der anschließenden **Beratung** wurde angefragt, ob es möglich sei, den Bebauungsplan für die BayernHeim gleichzeitig mit dem Kindertagesstätten-Bau zu verbinden bzw. sogar die Kindereinrichtungen zeitlich zuerst zu realisieren.

Die Schwierigkeiten für die Entwicklung der Fl.Nr. 589/2 liegen nach Aussage der Verwaltung vor allem darin, dass dann auch wiederum das dazwischenliegende Grundstück Fl.Nr. 589 in die Baulandausweisung einbezogen wird. Aufgrund der damit entstehenden aufeinanderfolgenden Bebauung ist – auch hinsichtlich der damit ggf. entstehenden Baulücke (§ 34 BauGB) und schon des daraus entstehenden Planungsbedarfs – eine Herausnahme dieses Grundstücks ortsplannerisch nicht vertretbar.

Allein schon wegen des erweiterten Beteiligtenkreises und Koordinierungsbedarfes ist dann mit größeren Verzögerungen für das Gesamtplanungsprojekt zu rechnen. Jedenfalls ist für die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarfseinrichtungen / Anlagen für soziale Zwecke das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB nicht anwendbar. Mit diesen Erklärungen wurde das Thema über die zeitliche Umsetzung der Kindertageseinrichtung zurückgestellt. Die Standortfestlegung wurde jedoch ausdrücklich unterstützt und einhellig als sehr durchdacht bezeichnet.

**Beschluss:****Ja: 24 Nein: 0**

**Nach Sachvortrag und Beratung beschloss der Stadtrat entsprechend der Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses vom 21.04.2020:**

Zur Aktualisierung und Fortschreibung der Strukturplanung vom 24.03.2015 wird der Strukturplan des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München vom 15.04.2020 für die Gesamtentwicklung des Teilraumes zwischen der Glonner Straße und der Aiblinger Straße gebilligt. Der Strukturplan beschreibt die städtebaulichen Ziele, die äußeren räumlichen Grenzen und die Verkehrs- und Nutzungsstruktur der dortigen Siedlungsentwicklung in seinen Grundzügen.

Für den unmittelbar an das Baugebiet „Pfarrer-Aigner-Straße“ anschließenden Bereich Fl.Nrn. 555, 588, 589 und 589/2 der Gemarkung Grafing enthält der Strukturplan ein konkretisiertes Bebauungskonzept (Gebäudedarstellung). Dort ist vorrangig eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern (Geschosswohnungsbau) vorgesehen mit 3 - 4 Vollgeschossen. Die übrige Bebauung (Bauflächendarstellung) soll vorrangig für die Errichtung von verdichteten Reihenanlagen und mit max. 2 – 3 Vollgeschossen entwickelt werden.

TOP 7

Informationen

---

**Sport in Zeiten von Corona**

Eine Stadträtin bat darum, zu prüfen, ob nicht ein Teil der Sportstätten, wie zum Beispiel Tennisplätze geöffnet werden könnten. Sie machte den Vorschlag, eine Sondersitzung des Kultur-, Schul-, Sport- und Sozialausschusses abzuhalten, um die Fragen zu klären.

Die Sitzungsleiterin informierte darüber, dass sich eine Mitarbeiterin der Stadt in die Corona-Beschränkungen eingeleasen hat. Sporteinrichtungen dürfen demnach nicht geöffnet werden. Die Vorgaben dazu seien eindeutig.

Ein Stadtrat schlug vor, dass man sich jetzt schon Gedanken machen sollte, wenn die Lockerungen kommen, damit man gleich starten kann, zum Beispiel mit dem Freibad.

**Corona-Maßnahmen im Rathaus**

Ein Vertreter der Verwaltung informierte den Stadtrat über die neuen Corona-Maßnahmen im Rathaus. Ab nächsten Montag hat das Rathaus vormittags von 9 bis 12 Uhr wieder geöffnet. Es gibt Einlasskontrollen und eine Maskenpflicht für Besucher.

Bürger sollten aber auch Termine vereinbaren.

Die Mitarbeiter werden durch Plexiglaswände und Masken geschützt.

TOP 8

Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

---

**Worte zur letzten Sitzung**

Die Bürgermeisterin lobte, dass in der letzten Amtsperiode viel bewegt worden ist. Sie seien innovativ und kreativ gewesen. Ein Bürgermeister sei seiner Stadt verpflichtet, nicht einer Partei, daran habe sie sich gehalten. Die Sitzungsleiterin dankte den beiden Bauämtern und den scheidenden Stadträten. Besonderer Dank ging an den Stadtrat und dritten Bürgermeister Herr Josef Wieser, der nach 42 Jahren aus dem Stadtrat scheidet und anschließend eine Rede zum Abschluss hielt.

Im Anschluss dankten alle scheidenden und viele wieder gewählte Stadträte dem Stadtrat, den drei Bürgermeistern und den Mitarbeitern der Stadtverwaltung.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung.

Grafring b.M., 17.11.2020  
Stadt Grafring b.München

Angelika Obermayr  
Erste Bürgermeisterin

Birgit Obermaier  
Michaela Sanktjohanser  
Schriftführer/in

Stabstelle Wirtschaft	Stabstelle Klimaschutz	Fachbereich 1	Fachbereich 2	Fachbereich 3	Fachbereich 4
Nz.:	Nz.:	Nz.:	Nz.:	Nz.:	Nz.:
TOPNr.	TOPNr.	TOPNr.	TOPNr. 4	TOPNr. 5, 6	TOPNr.